



Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Einführung in das Verfahrensrecht

Recht für Patentanwältinnen und
Patentanwälte

B-Kurs

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Sebastian Kubis
W.P. Radt Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
und Gewerblichen Rechtsschutz



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Literatur

- **Lüke, Wolfgang**, Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren), 11. Aufl. 2020; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: <https://ebibliothek.beck.de>
- **Grunsky, Wolfgang/Jacoby, Florian**, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2020; 16. Aufl. als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck-/Vahlen-Verlages: <https://www.beck-elibrary.de>
- **Musielak, Hans/Voit, Wolfgang, Grundkurs ZPO, 15. Aufl. 2020**; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: <https://ebibliothek.beck.de> (zitiert: Musielak/Voit, GK ZPO; Achtung: Verwechslungsgefahr mit dem von beiden Autoren herausgegebenen Kommentar!)
- **Paulus, Christoph**, Zivilprozessrecht - Erkenntnisverfahren und Vollstreckung, 6. Aufl. 2017; zum Download verfügbar beim Springer Verlag: <https://link.springer.com>
- **Pohlmann, Petra, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022**; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: <https://ebibliothek.beck.de>
- **Rosenberg, Leo/Schwab, Karl Heinz/Gottwald, Peter**, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: <https://ebibliothek.beck.de> („Großes Lehrbuch“)

A. Grundlagen

I. Aufgaben des Zivilprozesses

- Materielles Recht: Entstehung, Veränderung, Übertragung, Untergang von Rechten des einzelnen; aber: im allgemeinen keine Regelung der Verwirklichung dieser Rechte im Falle einer „Verletzung“, wenn sich also der Verpflichtete der Erfüllung seiner Pflichten widersetzt.
- Grundsätzliches Verbot der **Selbsthilfe**, die nur ausnahmsweise in engen Grenzen (§ 229 BGB) gestattet ist.
- Konsequenz aus Verbot der Selbsthilfe = „Justizanspruch“, „Justizgewährungsanspruch“ des Bürgers gegen den Staat.
- Daraus folgen zwei unmittelbare Funktionen des Zivilprozesses:
 - **verbindliche Feststellung** von (subjektiven) privaten Rechten/Rechtsverhältnissen (vgl. BGHZ 161, 143);
 - **Durchsetzung**, d.h. Verwirklichung der festgestellten Rechte im Wege der **Zwangsvollstreckung**.

I. Aufgaben des Zivilprozesses (Forts.)

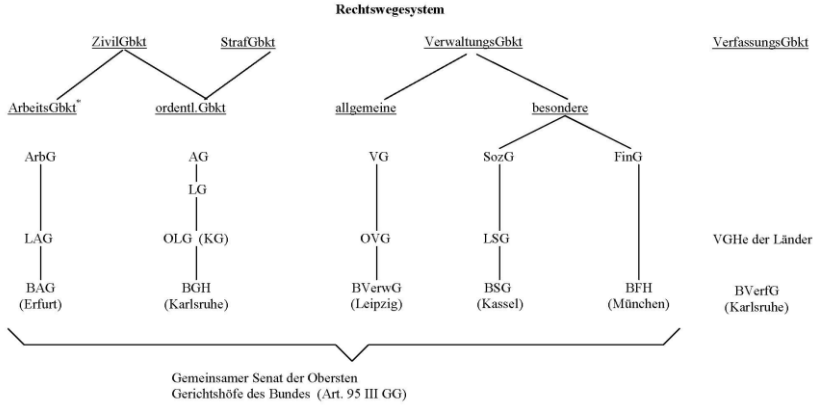
- Mittelbar sorgt der Zivilprozess auch für die Weiterentwicklung des Rechts; zwar keine Präjudizienbindung im deutschen Recht; aber erheblicher Einfluss der Rechtsprechung auf Weiterentwicklung des materiellen Rechts.
- Anders als das materielle Privatrecht zählt das Zivilprozessrecht zum **öffentlichen Recht**: keine Regelung der Beziehungen zwischen Gleichgestellten, sondern zwischen dem Gericht, also dem Staat, und den Parteien. Hierbei tritt das Gericht als Träger der Staatsgewalt in Erscheinung; gerichtliche Entscheidungen haben Wirkungen, die den Handlungen von Privatpersonen abgehen.
- **Alternativen** zur Streitbeilegung durch den Zivilprozess: außergerichtliche Mediation, Schiedsverfahren durch private Schiedsgerichte (vgl. §§ 1025 ff. ZPO).

Rechtsquellen

- Hervorzuheben sind:
 - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27.1.1877;
 - Zivilprozessordnung (ZPO) vom 30.1.1877;
 - Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) vom 24.3.1897;
 - Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vom 3.9.1953;
 - RPFiG, BRAO, DRiG, GKG, RVG, GvKostG, InsO, AnfG, FamFG, PatAnwO.

II. Gerichtsaufbau

- Der Aufbau der deutschen Justiz ergibt sich zunächst aus **Art. 95 GG**:
 - (1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.
 - (2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.
 - (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- Für die Organisation der Gerichtsbarkeiten gilt das GVG, für die Durchführung des Verfahren gelten Spezialgesetze, etwa die ZPO, die VwGO und die StPO.

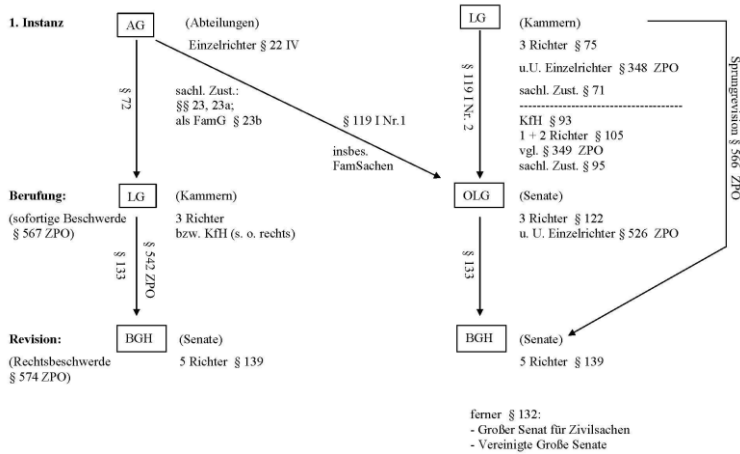


Ferner: BPatG (München) mit Berufung (nicht: Revision!) an den BGH (Art. 96 I GG)
 BDisziplinarGe (Frankfurt/M.) Berufung an das BVerwG (Art. 96 IV GG)
 WehrdienstGe - " - " - " - "
 SchifffahrtsGe (AG - OLG - BGH) (§ 14 GVG)

* dem Arbeits-, nicht dem JustizMin unterstellt (vgl. § 7 ArbGG)

Gerichtsverfassung Zivilgerichtsbarkeit

(§§ = GVG)



II. Gerichtsaufbau (Forts.)

- Grundsätzlich sind die Landgerichte als erste Instanz zuständig, sofern keine besondere Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht; letzteres ist insbesondere bei einem Streitwert von bis zu 5.000 Euro, bei Wohnraummietverhältnissen und in Familien- und Kindschaftssachen der Fall.
- Sonderregeln gelten u.a. im **Patentrecht** für die Beschwerde gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen (**Beschwerdefahren**, §§ 73 ff. PatG) und das **Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren** (§§ 81 ff. PatG). Im **Verletzungsprozess** gelten allerdings grundsätzlich die allgemeinen, durch § 143 PatG modifizierten Regeln.

II. Gerichtsaufbau (Forts.)

- **Berufung** gegen das Urteil der ersten Instanz (LG/AG): (1) Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 600 Euro **oder** (2) Zulassung der Berufung durch erstinstanzliches Gericht. Entscheidung: OLG (Berufung gegen Urteil des LG und Familiensachen) oder LG (Berufung gegen Urteil des AG, wenn nicht FamSache).

Prüfungsumfang: Überprüfung des Falles in erster Linie in **rechtlicher** Hinsicht; aber **auch tatsächliche** Feststellungen möglich: die Berufung kann nach § 513 I ZPO nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder dass nach § 529 ZPO beachtliche Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

II. Gerichtsaufbau (Forts.)

- **Revision** (z.B. §§ 542 ff., § 545 ZPO): nur die **rechtliche** Beurteilung der (als richtig unterstellten) Tatsachen wird überprüft; zuständig für die Revision ist immer der BGH; Zulässigkeit: (1) Zulassung durch das Berufungsgericht **oder** (2) Stattgabe einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Revisionsgericht (§ 544 ZPO n.F.: Mindestbeschwerdegrenze von 20.000 Euro).
- **Bundesverfassungsgericht**: bei zivilrechtlichen Streitigkeiten nur, wenn Instanzgericht bei der Rechtsanwendung Grundrechte verletzt hat (BVerfG ist keine „Superrevisionsinstanz“); denkbar, wenn bei der Entscheidung verfassungsrechtliche Wertungen unrichtig ausgefallen sind (Einfallstor einer solchen **„mittelbaren Drittwirkung“** von Grundrechten können „Generalklauseln“ des BGB, z.B. „Treu und Glauben“, sein).

III. Prozessmaximen

1. Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)

- Das „Verfahrensgrundrecht“ aus Art. 103 I GG verpflichtet das Gericht, dafür zu sorgen, dass die Parteien ihren Standpunkt ausreichend und sachgerecht im Prozess darlegen können (vgl. BVerfG NJW 2003, 1924, 1926); das bedeutet u.a.:
 - die Parteien dürfen sich zum gesamten Prozessstoff äußern;
 - nur solcher Prozessstoff, zu dem rechtliches Gehör gewährt wurde, darf Entscheidungsgrundlage sein.

2. Gebot des „fairen Verfahrens“

- **Grundlage:** Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip als „allgemeines Prozessgrundrecht“.
- **Inhalt:** Zugang zu den Gerichten und Instanzen darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.
- **Beispiele:**
 - beim unzuständigen Gericht eingereichte Rechtsmittel sind im normalen Geschäftsgang fristgerecht an das zuständige Gericht *weiterzuleiten* (BVerfGE 93, 115; BVerfG NJW 2005, 2137; BGH NJW-RR 2016, 1340 Rn. 12);
 - Bindung an eine jahrelang geübte Praxis im Umgang mit Verfahrensbeteiligten (Behandlung einer unleserlichen Unterschrift; BVerfG 78, 123; vgl. BGH NJW 1999, 60, 61);
 - Regeln über Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO).

3. Dispositionsmaxime

- Dispositionsmaxime = prozessrechtliches Gegenstück zur Privatautonomie.
- Ein Zivilprozess kann grundsätzlich **nur durch eine Partei eingeleitet** werden („wo kein Kläger, ist kein Richter“). Ein gerichtliches Einschreiten von Amts wegen (Offizialmaxime) gibt es hingegen z.B. in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Strafprozess und auch im Verwaltungsverfahren.
- Aus der Dispositionsmaxime folgt auch die **Bindung der Parteien an ihre Anträge**.
- Die Dispositionsmaxime gilt auch im Hinblick auf **Rechtsmittel**: zivilgerichtliche Entscheidungen werden nicht „*ex officio*“, sondern nur auf Betreiben der (unterlegenen) Partei in der nächsten Instanz überprüft.
- Freiheit der Parteien, den Prozess „unstreitig“, also z.B. durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht und Vergleich zu **beenden**.

4. Verhandlungsmaxime

- So wie die Einleitung des Verfahrens den Parteien obliegt, so ist auch die **Beibringung der relevanten Tatsachen** grundsätzlich Sache der Parteien.
- Gegenstück der Verhandlungsmaxime ist der Untersuchungsgrundsatz oder die „Inquisitionsmaxime“, die z.B. im Verwaltungsverfahren und im Strafprozess gilt (§§ 86 VwGO, 244 StPO); auch im Verfahren vor dem **Patentgericht** gilt nach § 87 I PatG der Untersuchungsgrundsatz.

5. Mündlichkeit (§ 128 ZPO)

- Grundsatz: nur das mündlich Vorgebrachte ist Entscheidungsgrundlage.

6. Öffentlichkeit

- Grundsatz der Öffentlichkeit soll Vertrauen des Volkes in Rechtsprechung stärken; außerdem mag die Öffentlichkeit eine gewisse Kontrolle des Verfahrens gewährleisten.
- Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit = absoluter Revisionsgrund nach § 547 Nr. 5 ZPO.
- Zu **Funk- und Fernsehaufnahmen** vgl. § 169 I 2-5, II-IV GVG n.F.; weitere Einzelheiten §§ 170 ff. GVG.

7. Unmittelbarkeit

- Gesetzliche Verankerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes u.a. in §§ 128 I, 309, 355 I ZPO.
- Kern des Unmittelbarkeitsgrundsatzes: die **Sammlung des Tatsachenstoffes ist Sache des „erkennenden“ Gerichts**; die Übertragung der Beweisaufnahme auf ein anderes Gericht ist daher nur im Ausnahmefall statthaft.
- **Zweck**: das Gericht soll auf die Eindrücke aus dem unmittelbaren Kontakt mit den Parteien und den Beweismitteln bei der Entscheidungsfindung zurückgreifen können.
- § 128a ZPO: Verhandlung kann auch im Wege der **Bild- und Tonübertragung** durchgeführt werden.

8. Beschleunigung

- Zweifelhaft ist die Reichweite des „Beschleunigungsgrundsatzes“
- Einerseits: viele Prozessreformen der vergangenen Jahrzehnte dienten der Abkürzung der Verfahren; andererseits: oft geht es um Kosteneinsparung; Folge = Qualitätsverlust?
- In Extremfällen kann Verzögerung des Prozesses gegen **Art. 6 I EMRK** verstoßen; Umsetzung im einfachen Recht durch **§§ 198-201 GVG**.

IV. Prozesskosten

- Grundregel über die Kostentragung: **§ 91 ZPO**, die unterliegende Partei trägt die gesamten Kosten des Rechtsstreits, d.h.:
 - nicht nur die **Gerichtskosten**,
 - sondern auch die **dem Gegner erwachsenen Kosten**, insbesondere die Anwaltsgebühren (seit 2004 geregelt im RVG).
- Im Hinblick auf die Rechtsanwaltsgebühren galt **früher das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren**. Aufgrund einer Entscheidung des BVerfG vom Dezember 2006 (BVerfGE 117, 163) erlauben § 49b II 1 BRAO, § 4a RVG und § 43b PatAnwO heute in Ausnahmefällen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

B. Verfahrensgang

I. Verfahrensbeteiligte

- Kurzübersicht über die Beteiligten am Zivilprozess

1. Richter

- Richter stehen zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis eigener Art (Richterverhältnis): anders als Beamte sind Richter nicht weisungsgebunden;
- Ausbildung: in Deutschland „Einheitsjuristen“; alle Justizberufe haben im Kern dieselbe Ausbildung;
- Richter stehen entweder im Dienst des Bundes oder eines der 16 Bundesländer.

2. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Bei jedem Gericht wird eine *Geschäftsstelle* eingerichtet und mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt (§ 153 GVG). Der Urkundsbeamte ist für die Führung der Akten zuständig und wird u.a. als Protokollführer tätig (vgl. §§ 159 ff. GVG).

3. Rechtspfleger

- Der Rechtspfleger nimmt seine Aufgaben zwar in sachlicher Unabhängigkeit wahr, ist jedoch nicht Richter und übt damit auch keine rechtsprechende Gewalt im Sinne von Art. 92 des Grundgesetzes aus.
- Typische Tätigkeiten: Registerangelegenheiten, Grundbuch, Nachlassrecht, familienrechtliche Angelegenheiten.

4. Rechtsanwalt

- Allein Rechtsanwälte sind im Anwaltsprozess **postulationsfähig** (vgl. § 78 ZPO). Das bedeutet: nur die vom Anwalt vorgenommenen Prozesshandlungen sind beachtlich.

5. Patentanwalt

- Patentanwältinnen und Patentanwälte üben wie Rechtsanwälte als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ einen freien Beruf aus. Befugnis zur Beratung und Vertretung ist beschränkt auf das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.
- Vertretungsbefugnis vor dem Deutschen Patentamt, dem Bundespatentgericht, dem Bundessortenamt und anderen deutschen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes. **Im Verletzungsprozess** ist der **Patentanwalt** aber vor dem LG/OLG **nicht postulationsfähig** (§ 78 ZPO), sondern er muss mit einem Rechtsanwalt zusammenwirken.

6. Sonstige Beistände

- Soweit Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien nach § 79 ZPO den Rechtsstreit auch selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen.
- Daher können **Patentanwälte** außerhalb des Anwaltsprozesses, d.h. insbesondere vor dem Amtsgericht, **einen Rechtsstreit führen**.
- Bedeutung hat dies u.a. für den **einstweiligen Rechtsschutz**: § 936 ZPO verweist auf Anwendung der Arrestvorschriften und damit auch auf § 920 III ZPO (Arrestgesuch): Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Nach § 78 III ZPO gilt der Anwaltszwang nicht bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können. Falls mündlich verhandelt werden muss, besteht indes wieder Anwaltszwang.

7. Parteien

a) Parteibegriff

- Heute gilt im deutschen Recht der formelle Parteibegriff: wer Kläger und wer Beklagter ist, entscheidet sich danach *von wem* und *wem gegenüber* Rechtsschutz begehrt wird.
- **Beispiel**: K klagt gegen B auf Herausgabe eines Autos, das er, K, allerdings vorher schon nach § 931 BGB an C übereignet hatte. Auch wenn K nicht mehr materiell berechtigt ist, ist er (allein aufgrund seiner Klage) Partei.

b) Prozessführungsbefugnis

- Grundsätzlich genügt für die Prozessführungsbefugnis die Behauptung des Klägers, dass ihm das geltend gemachte Recht zustehe; damit sind Popularklagen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Im Einzelfall können „Sachlegitimation“ und Prozessführungsbefugnis auseinanderfallen: eine solche „Prozessstandschaft“ kann auf Gesetz beruhen (z.B. § 265 II 1 ZPO; §§ 335, 432, 1368, 1422, 1629 III 1, 2039 BGB), nach in Deutschland h.M. aber u.U. auch auf Rechtsgeschäft („Gewillkürte Prozessstandschaft“).

II. Klageerhebung

- Ausgangspunkt: **§ 253, 261 ZPO!**

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen/Sachurteilsvoraussetzungen

- Nach h.M. ist Vorliegen der „Sachurteilsvoraussetzungen“ vorab zu prüfen; das Gericht wird also nur auf die Sache eingehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

2. Zuständigkeit des Gerichts

- Zu unterscheiden sind (1) internationale Zuständigkeit, (2) Rechtswegzuständigkeit, (3) sachliche Zuständigkeit, (4) örtliche Zuständigkeit.

aa) Internationale Zuständigkeit

- **Beispiel:** Der französische Kaufmann E will eine Kaufpreisforderung gegen den deutschen Käufer D einklagen. Wo kann E klagen?
- Bei der internationalen Zuständigkeit geht es um die Frage, **wann in Fällen mit Auslandsberührung die deutschen Gerichte** innerhalb der (völkerrechtlich bestimmten) Grenzen der deutschen Gerichtsbarkeit **überhaupt entscheiden dürfen**. Diese Frage wird nicht in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit beantwortet, sondern z.T. durch Einheitsrecht (insbesondere die EuGVO und die EheGVO), z.T. durch Heranziehung der autonomen deutschen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (insbesondere §§ 12 ff. ZPO) gelöst.
- Nach Art. 4 I EuGVO sind im Beispielsfall (zumindest) die deutschen Gerichte entscheidungszuständig.

bb) Rechtswegzuständigkeit

- **Beispiel:** Der Sozialhilfeempfänger S klagt eine Unterhaltsforderung gegen seine geschiedene Ehefrau vor dem Sozialgericht ein. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?
- Bei der Rechtswegzuständigkeit geht es um die **Abgrenzung der Zivilgerichtsbarkeit von den anderen Gerichtsbarkeiten**. Ausgangspunkt: § 13 GVG. Hiernach gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, damit also auch Unterhaltsklagen (vgl. §§ 1360, 1569 ff. BGB), vor die ordentlichen Gerichte.
- Da der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist, wird das SozialG den Rechtsstreit **nach § 17a II GVG an ein ordentliches Gericht verweisen**.

Achtung: Die Verweisung von Amts wegen nach § 17a GVG kommt nur in Betracht, wenn der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist. Bei anderen Problemen mit der Zulässigkeit greift § 17a GVG nicht!

cc) Sachliche Zuständigkeit

- **Beispiel:** V hat gegen K (beide wohnhaft in Hagen) einen Anspruch aus § 433 II BGB auf Zahlung von 5.000 Euro. Nachdem K nicht zahlt, klagt V den Betrag „nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit“ vor dem Landgericht Hagen ein. Ist die Klage zulässig?
- Die sachliche Zuständigkeit regelt die **Verteilung der Prozesse in der ersten Instanz auf Amts- und Landgericht** (in seltenen Fällen auch OLG).
- **§ 1 ZPO:** Verweisung auf GVG.
- Besonders wichtig: **§§ 23 ff, 71 GVG**.
 - Allgemeine Zuständigkeit der Landgerichte, sofern der Rechtsstreit nicht dem AG zugewiesen ist.
 - Hier: da der Streitwert 5.000 Euro nicht übersteigt, Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 23 Nr. 1 GVG. Die Zinsen sind nach § 4 ZPO für die Wertberechnung unbeachtlich. Für Patentstreitsachen gilt § 143 PatG.

dd) Örtliche Zuständigkeit

- **Beispiel:** M aus München ist mit seinem Fahrrad auf Sommerurlaub in Schleswig-Holstein. Aufgrund einer Unachtsamkeit fährt M dem Kieler K an einer Ampel in Kiel kräftig in die linke Seite von dessen Auto. An Ks Auto entsteht dadurch ein Schaden i.H.v. 950 Euro. Nachdem M den Schaden auch Wochen später noch nicht beglichen hat, fragt K sich, wo er die 950 Euro gegenüber M einklagen kann.
- **Grundsatz: § 12 ZPO, actor sequitur forum rei** (Beklagenschutz). Danach müsste K in München klagen. Die **allgemeinen** Gerichtsstände der §§ 12 ff. ZPO werden aber ergänzt durch **besondere** und **ausschließliche** Gerichtsstände.
 - **Ausschließliche** Gerichtsstände verdrängen konkurrierende allgemeine oder besondere Gerichtsstände. Besonders wichtig: § 24 ZPO (dingliche Klagen), §§ 29a ff. ZPO (Miete, Wohnungseigentum, Haustürgeschäfte).
 - **Besondere** Gerichtsstände treten *neben* die allgemeinen Gerichtsstände der §§ 12 ff. ZPO. Hervorzuheben: § 21 ZPO (Niederlassung), § 23 ZPO (Vermögensgerichtsstand), **§ 29 ZPO (Erfüllungsort), § 32 ZPO (unerlaubte Handlung)**.

Ergebnis: Hier kann K wegen § 32 ZPO auch in Kiel klagen (und wird das vermutlich auch tun).

ee) Rügele Einlassung, Gerichtsstandsvereinbarung

- **Beispiel:** K aus Hamburg klagt eine Kaufpreisforderung über 3.500 Euro gegen den Stuttgarter B am Landgericht Hamburg ein. B ärgert sich maßlos, dass er wegen des – seiner Meinung nach nicht bestehenden – Anspruchs extra in den Norden fahren muss, erscheint mit seinem Rechtsanwalt R aber zum Termin. Dort beantragt R lediglich die Abweisung der Klage, weil er den Kaufpreis schon bezahlt habe. Wird das Gericht den Rechtsstreit nach § 281 ZPO an das AG Stuttgart verweisen?

Achtung: Für Mängel der sachlichen oder der örtlichen Zuständigkeit gilt nicht § 17a GVG, sondern § 281 ZPO! Voraussetzung: **Antrag** des Klägers!

- Die internationale, die sachliche und die örtliche Zuständigkeit können auch durch **rügele Einlassung** (§ 39 ZPO) oder durch eine **Gerichtsstandsvereinbarung** (§ 40 ZPO) begründet werden. Hier hat B „rügeles“ verhandelt, so dass das (eigentlich unzuständige) AG Hamburg örtlich und sachlich zuständig wurde.

b) Partei- und Prozessfähigkeit

- **Beispiel:** Die Siamkatze S wird durch den unachtsamen Autofahrer B angefahren und hat ein gebrochenes Bein. Ss Besitzerin K will gegen B einen Schadensersatzanspruch der S einklagen. Mit Aussicht auf Erfolg?
- Im Beispiel fehlt S die **Rechtsfähigkeit** (§ 1 BGB); daher kann S auch nicht Partei eines Zivilprozesses sein (§ 50 I ZPO). K kann keinen Prozess als „Vertreterin“ der S führen.

Folge: mangels **Parteifähigkeit** der S Unzulässigkeit der Klage; allenfalls könnte K eine *eigene* Eigentumsverletzung (vgl. §§ 823 I, 90a BGB) geltend machen.

- Bei natürlichen und bei juristischen Personen (rechtsfähiger Verein, AG, GmbH) ist die Parteifähigkeit unproblematisch. Soweit ein Personenzusammenschluss nicht rechtsfähig ist, kann er grundsätzlich auch nicht Partei sein. Wichtige Ausnahme: § 124 HGB (oHG, KG); ebenfalls durch den BGH anerkannt: **Rechtsfähigkeit der BGB-Außengesellschaft**; daher aktive und passive Parteifähigkeit (BGHZ 146, 341).

b) Partei- und Prozessfähigkeit (Forts.)

- **Prozessfähigkeit** (§ 51 ZPO): Fähigkeit einer Partei, ihre Rechte im Prozess *selbst* (und nicht durch einen Vertreter) wahrzunehmen.
- Die Prozessfähigkeit ist das verfahrensrechtliche Pendant zur materiellrechtlichen Geschäftsfähigkeit: Minderjährige und juristische Personen können Prozesse nicht selbst führen, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter. Ein Minderjähriger kann also einen Prozess nicht selbst führen – auch nicht mit Einwilligung seiner Eltern. Es gibt keine „beschränkte Prozessfähigkeit“.

c) Keine anderweitige Rechtshängigkeit

- Ist *derselbe* Anspruch bereits in einem anderen Verfahren eingeklagt, so kann er nicht zum Gegenstand eines zweiten Verfahrens gemacht werden. (§ 261 III Nr. 1 ZPO).

Beispiel: Verkäufer K kann seinen Kaufpreisanspruch gegen den Käufer B nicht gleichzeitig in Hagen und in München geltend machen, selbst wenn eine Zuständigkeit sowohl der Gerichte in Hagen als auch der in München gegeben wäre.

d) Statthafte Klageart

- Regelfall: **Leistungsklage**; **Beispiele**: Kaufpreisklage, Schadensersatzklage, **Unterlassungsklage**.
- Bei der **Gestaltungsklage** ändert das stattgebende Gestaltungsurteil die *materielle Rechtslage*; **Beispiele**: Klage auf Scheidung der Ehe; gesellschaftsrechtliche Auflösungsklage, **Patentnichtigkeitsklage (§§ 22, 21 III, 81 PatG)**.
- Nach § 256 ZPO ist auch eine **Feststellungsklage** zulässig, wenn der Kläger ein „rechtliches Interesse“ an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat. Im Immaterialgüterrecht häufig: **negative Feststellungsklage** (des angeblichen Verletzers).

d) Statthafte Klageart (Forts.)

- **Beispiel**: B und K sind Kaufleute in derselben Branche und stehen miteinander in geschäftlichem Kontakt. B berührt sich einer Forderung i.H.v. 100.000 Euro gegen K. K bestreitet das Bestehen einer solchen Forderung. Was kann K tun?

K kann (negative) Feststellungsklage auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung erheben, wenn sein Feststellungsinteresse zu bejahen ist. Generell gilt: ein der Gläubiger, der sofort eine Leistungsklage erheben kann, hat kein Feststellungsinteresse (sog. *Subsidiarität* der Feststellungsklage).

Im Beispiel ist das Feststellungsinteresse hingegen zu bejahen (solange B nicht seinerseits Leistungsklage erhebt).

e) Klageschrift

- Nach § 253 I ZPO wird Klage durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift) erhoben. **Zwingend** sind
 - die **Bezeichnung der Parteien**
 - und **des Gerichts**
 - und die **bestimmte Angabe von Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs**
 - sowie ein **bestimmter Antrag**.
- **Fakultativ** sind die Angaben nach § 253 III, IV i.V.m. §§ 130 ff. ZPO; die Einreichung als **elektronisches Dokument** ist möglich und ist seit dem 1.1.2022 für Rechtsanwälte und Behörden verpflichtend (§ 130d ZPO).

2. Wirkungen

a) Prozessuale Wirkungen

- Rechtshängigkeit (im Gegensatz zur Anhängigkeit, die mit der bloßen Einreichung der Klage bei Gericht ausgelöst wird), §§ 253 I, 261 I ZPO.
- Begründung einer „negativen Prozessvoraussetzung“: während der Rechtshängigkeit keine anderweitige Geltendmachung der Streitsache durch eine Partei.
- Festlegung des „Streitgegenstandes“ (kann nur nach §§ 263 f. ZPO geändert werden) und der Parteien des Rechtsstreits.
- Fortbestehen der bei Klageerhebung gegebenen Zuständigkeit: *perpetuatio fori*; **Beispiel**: K verklagt B an dessen allgemeinem Gerichtsstand (§§ 12 f. ZPO) in Dortmund. Nach Zustellung der Klage zieht B nach Greifswald. Die Zuständigkeit des Dortmunder Gerichts bleibt bestehen.

b) Materielle rechtliche Wirkungen

- Hervorzuheben:
 - **rechtserhaltende Wirkung** nach § 204 I 1 Nr. 1 BGB: **Hemmung der Verjährung**;
 - **haftungsverschärfende** Wirkung nach §§ 292, 987 ff. BGB; § 291 BGB.

3. Der Streitgegenstand (oder „Verfahrensgegenstand“)

- Aus Dispositionsmaxime folgt: Gegenstand des Verfahrens wird nicht vom Gericht bestimmt; vielmehr entscheidet der Kläger mit seinem Antrag darüber, womit das Gericht befasst wird. Zweifelhafte ist aber im Einzelfall, wie dieser Streitgegenstand zu bestimmen ist und welche Bedeutung der Streitgegenstand für das Verfahren hat.

Beispiel: K verklagt den Taxifahrer B, der bei der Fahrt zum Bahnhof einen Verkehrsunfall verursachte, bei dem K sich verletzte. K klagt seine Ansprüche aus § 280 I BGB, § 823 I BGB und aus §§ 7, 8a, 18 StVG bei jeweils verschiedenen Gerichten ein. B wendet ein, dass die zweite und die dritte Klage wegen § 261 III Nr. 1 unzulässig seien.

- In Deutschland folgt die heute h.M. dem „zweigliedrigen“ Streitgegenstandsbegriff. Der Streitgegenstand wird durch (1) **Antrag** und (2) den zugrunde liegenden **Lebenssachverhalt** bestimmt. Beides bestimmt den prozessualen Anspruch i.S.v. §§ 253, 261 ZPO. Es kommt also nicht auf die unterschiedlichen materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen an.

Das bedeutet: K im Beispielfall versucht, mehrfach denselben prozessualen Anspruch einzuklagen. Daher sind die zweite und die dritte Klage (wegen des Einwands anderweitiger Rechtshängigkeit) unzulässig.

- Die Bestimmung des Streitgegenstands hat erhebliche weitere Folgen. So bezieht sich z.B. die **Rechtskraft** des Urteils (nur) auf den Streitgegenstand, nicht auf den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt.

III. Weiteres Verfahren

1. Die mündliche Verhandlung und ihre Vorbereitung

- Nach Eingang der Klage geht diese zunächst beim Richter ein; dieser prüft i.d.R., ob die Gebühr für das Verfahren entrichtet und ob Prozesskostenhilfe beantragt worden ist.
- Außerdem wird der Richter entscheiden, welches Verfahren er zur Vorbereitung des Haupttermins wählt. In Betracht kommt ein früher erster Termin (mit vorausgehender Güteverhandlung, § 278 II ZPO) nach § 275 ZPO oder ein schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO.

1. Die mündliche Verhandlung und ihre Vorbereitung (Forts.)

- Weitere vorbereitende Maßnahmen ergeben sich aus § 273 I ZPO, z.B.:
 - Fristsetzung zur Erklärung über bestimmte Punkte (§ 273 II Nr. 1 ZPO);
 - Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien (§ 273 II Nr. 3 ZPO);
 - Ladung von Zeugen und Sachverständigen (§ 273 II Nr. 4 ZPO);
 - Anordnung der Inaugenscheinnahme sowie der Begutachtung durch Sachverständige (§ 273 II Nr. 5 ZPO i.V.m. § 144 ZPO).

2. Parteiverhalten während des Prozesses

- Bereits aus der Dispositionsmaxime ergibt sich, dass die Parteien durch ihr Verhalten erheblichen Einfluss auf den Verfahrensgang nehmen können.

a) Klageänderung

- **Beispiel:** K klagt gegen B auf Herausgabe eines ihm angeblich gehörenden Autos, dessen Eigentümer B zu sein behauptet. Während des Prozesses erleidet B mit dem Wagen einen Totalschaden. K begehrt nun anstelle der Herausgabe 8.000 Euro Schadensersatz. Kann K diesen Antrag in demselben Prozess stellen?
- Nach **§ 263 ZPO** ist eine Klageänderung zulässig, wenn der Beklagte einwilligt der wenn das Gericht sie als sachdienlich zulässt; letzteres geschieht i.d.R. aus prozessökonomischen Erwägungen. **Beispiel:** Leistung statt Feststellung; Unterlassung statt Widerruf.
- In den Fällen des **§ 264 ZPO** kann die Klage ohne weiteres (d.h. ohne dass der Beklagte zustimmen oder das Gericht die Änderung als sachdienlich zulassen muss) geändert werden. Im Beispielfall ist die Umstellung des Antrags also nach § 264 Nr. 3 ZPO zulässig; dasselbe gilt z.B. für eine Erweiterung eines Zinsanspruchs (§ 264 Nr. 2 ZPO).

b) Parteiwechsel

- Neben einem **gesetzlichen Parteiwechsel** (z.B. nach dem Tod einer Partei, vgl. § 239 ZPO), kommt auch ein **gewillkürter Parteiwechsel** in Betracht.

Beispiel: K richtet eine Kaufpreisklage gegen B, den Ehemann seiner Vertragspartnerin; denn es handele sich um ein Geschäft zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs (§ 1357 BGB). Im Verlauf des Prozesses stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen der Vorschrift nicht gegeben sind. Daher will K seine Klage umstellen und nun gegen F, die Ehefrau und Vertragspartnerin richten.

- Nach der – umstrittenen – Rechtsprechung soll es sich hier um Fälle der Klageänderung nach § 263 ZPO handeln.

c) Geständnis und Nichtbestreiten

- Auch die Möglichkeit eines **Geständnisses** ist Ausdruck der Herrschaft der Parteien über den Tatsachenstoff: jede Partei kann eine ihr ungünstige **Tatsachenbehauptung des Gegners** zugestehen; daraufhin muss das Gericht die Tatsache seiner Entscheidung zugrunde legen (§ 288 I ZPO). Folge: „formeller Wahrheitsbegriff“ im Zivilprozess (Grenzen allerdings §§ 138, 139 ZPO).
- **Beachte:** Ähnliche Folgen wie das Geständnis hat nach **§ 138 III ZPO** das „Nichtbestreiten“ des Tatsachenvortrags des Gegners. Dann wird das Schweigen der Partei als Geständnis der Behauptungen des Gegners angesehen und das Gericht muss die Tatsache seiner Entscheidung zugrunde legen. Besondere Bedeutung hat hier die Hinweispflicht des Gerichts (§ 139 ZPO).

d) Prozessaufrechnung

- Mit der Prozessaufrechnung wird ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft (§§ 387 ff. BGB) im Zivilprozess geltend gemacht. Grundsätzlich möglich; problematisch aber: Beklagter verliert seine Gegenforderung infolge der Aufrechnung (§ 389 BGB). Daher wird Aufrechnung i.d.R. nur „**eventualiter**“ erklärt, d.h. für den Fall, dass das Gericht der Überzeugung ist, dass die Klageforderung (Hauptforderung) besteht. Für die Rechtskraft beachte § 322 ZPO.

e) Widerklage

- Mit der Widerklage geht der Beklagte endgültig zum „Gegenangriff“ über; grundsätzlich selbstständige Klage, deren Zulässigkeit und Begründetheit das Gericht umfassend zu prüfen hat. § 33 ZPO begründet indes für eine „konnexe“ Widerklage eine besondere Zuständigkeit. Klage und Widerklage können getrennt (§ 145 II ZPO) und verbunden (§ 147 ZPO) werden.

f) Prozessbeendigung aufgrund Parteiverhaltens

- Der Dispositionsmaxime entspricht, dass der Prozess aufgrund des Verhaltens der Parteien beendet werden kann.

aa) Anerkenntnis und Verzicht

- Beklagter kann klägerischen Anspruch anerkennen (§ 307 ZPO); ebenso kann der Kläger auf seinen Anspruch verzichten (§ 306 ZPO). Es ergeht dann ein Anerkenntnis- bzw. Verzichtsurteil. Dabei prüft das Gericht nicht, ob der geltend gemachte Anspruch besteht.
- Insbesondere ein **sofortiges Anerkenntnis** kann dem Beklagten Kosten ersparen (§ 93 ZPO).

bb) Klagerücknahme

- Aus der Dispositionsmaxime scheint zu folgen, dass der Kläger einen begonnenen Prozess durch Rücknahme der Klage auch wieder abbrechen kann.
- Nach § 269 I ZPO ist hierfür aber **ab Beginn der mündlichen Verhandlung** die **Einwilligung** des Beklagten (§ 269 Abs. 1 ZPO) erforderlich. Vorher kann der Kläger die Klage dagegen auch ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen.
- Einwilligung des Beklagten ist erforderlich, da nach Rücknahme der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist (§ 269 III 1 ZPO); der Kläger kann also jederzeit einen neuen Versuch starten.

cc) Erledigung der Hauptsache

- **Beispiel:** K macht eine Kaufpreisforderung i.H.v. 4.000 Euro gegen B klagweise geltend. Nach Zustellung der Klage (§ 253 ZPO) zahlt B die Summe. Damit wäre die Klage **unbegründet** (§ 362 I BGB); **maßgeblicher Zeitpunkt** für die gerichtliche Entscheidung ist nämlich die **Sach- und Rechtslage bei Schluss der mündlichen Verhandlung** (vgl. §§ 136 IV, 296a ZPO).
- Ausweg: Parteien können Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklären; es ergeht kein Urteil, sondern nur noch **Kostenentscheidung nach § 91a ZPO** (im Beispielsfall zu Lasten des Beklagten).
- Schließt sich der **Beklagte** der Erledigungserklärung **nicht** an, so ergeht (auf Antrag) ein streitiges Urteil, dass die Erledigung feststellt. Maßgeblich ist, ob die Klage ohne das erledigende Ereignis Erfolg gehabt hätte oder nicht.

dd) Prozessvergleich

- Praktisch große Bedeutung des Prozessvergleichs; ein großer Teil der Verfahren wird auf diese Weise erledigt. Materiellrechtliche Grundlage: § 779 BGB; Erwähnung in der ZPO in § 794 I Nr. 1 ZPO. In den Prozessvergleich können die Kläger auch Ansprüche einbeziehen, die nicht rechtshängig geworden sind.
- Entscheidend sind die prozessualen Auswirkungen auf das Verfahren:
 - (1) der Prozessvergleich schafft – wie das Urteil – einen **Vollstreckungstitel**;
 - (2) außerdem wird das Verfahren durch den Vergleich **ohne weiteres beendet**.

ee) Nichterscheinen und Nichtverhandeln: Säumnis, §§ 330 ff. ZPO

- **Bedeutung:** erscheint eine Partei nicht zur mündlichen Verhandlung (oder verhandelt sie nicht zur Sache), dann hat das nach der ZPO prozessuale Nachteile zur Folge.
- **Säumnis des Klägers:** Klage wird weiteres abgewiesen (§ 330 ZPO), d.h. der Kläger wird so behandelt, als habe er auf seinen Anspruch verzichtet (s. § 306 ZPO); keine Prüfung der „Schlüssigkeit“ der Klage und der Verteidigung des Beklagten.

ee) Nichterscheinen und Nichtverhandeln: Säumnis, §§ 330 ff. ZPO (Forts.)

- **Säumnis des Beklagten:** kein Automatismus zu Lasten der säumigen Partei.
Beispiel: Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Zahlung von 5.000 Euro aus einem Darlehensvertrag; K trägt vor, er habe dem B vor drei Jahren ein Darlehen in dieser Höhe gegeben und brauche das Geld jetzt selbst.
- In diesem Fall geht Gericht davon aus, dass Beklagter das tatsächliche Vorbringen des Klägers zugesteht (§ 331 I ZPO). Nur soweit die **Klage danach begründet** ist, ist ihr durch Versäumnisurteil **stattzugeben** (§ 331 II ZPO). **Anknüpfungspunkt** bei Säumnis des Beklagten also **Geständniswirkung des § 288 ZPO**. Sofern die vom Kläger vorgetragene Tatsachen nicht die begehrte Rechtsfolge stützen („Unschlüssigkeit“), ist sie auch bei Säumnis des Beklagten abzuweisen, § 331 II, 2. Hs. ZPO), „unechtes Versäumnisurteil“.

Hier: kein Vortrag zur Fälligkeit (§ 488 III BGB). Daher ist Klage zumindest derzeit noch nicht begründet.

Übersicht: Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils:

1. Zulässigkeit der Klage

2. Säumnis einer Partei

Nichterscheinen; keine Vertretung durch zugelassenen Rechtsanwalt; kein Verhandeln im Termin (§ 333 ZPO); keine Anzeige der Verteidigungsbereitschaft im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO).

3. Antrag der anderen Partei auf Erlass eines Versäumnisurteils

4. Kein Versagungsgrund (§§ 335, 337 ZPO)

5. Bei Säumnis des Beklagten: Schlüssigkeit der Klage (§ 331 II ZPO)

Beachte: Teilweise wird etwas anders aufgebaut. Wichtig dürfte in jedem Fall sein, zunächst die Zulässigkeit der Klage und dann die weiteren „VU-Voraussetzungen“ zu prüfen!

3. Beweisaufnahme

- Wenn zwischen den Parteien keine Einigkeit über den Sachverhalt besteht, findet im Anschluss an die streitige mündliche Verhandlung (insbesondere die Antragstellung) die Beweisaufnahme statt. Häufig muss für die Beweisaufnahme allerdings ein neuer Termin bestimmt werden.
- Regelung der **Beweisaufnahme** insbesondere in den §§ 355 – 494a ZPO. Die einzelnen Beweismittel sind (Merkformel „SAPUZ“):
 - Augenschein (§§ 371ff. ZPO);
 - Zeugenvernehmung (§§ 373 ff. ZPO);
 - Sachverständigengutachten (§§ 402 ff. ZPO);
 - Urkundenbeweis (§§ 415 ff. ZPO);
 - Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO).

3. Beweisaufnahme (Forts.)

- **Beweiswürdigung**: kaum feste Beweisregeln („Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund“); Reste in §§ 415 - 418 ZPO; § 165 ZPO; vielmehr gilt der Grundsatz **freier Beweiswürdigung**.
- An das **Beweismaß** sind hingegen sehr hohe Anforderungen zu richten: eine Tatsache muss zur Überzeugung des Gerichts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, so dass „jeder vernünftige Zweifel“ schweigt. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt also nicht.
- Damit kommt es im Hinblick auf die Tatsachengrundlage des Urteils häufig auf die Beweislast an. Wird eine streitige Tatsache nicht bewiesen, so geht das zu Lasten desjenigen, der insoweit die Beweislast trägt;
Beispiele: § 280 I 2 BGB (Verschulden beim Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung); § 932 I 1 BGB (gutgläubiger Erwerb).

4. Urteil

- Soweit das Verfahren nicht auf andere Weise endet, wird es mit einem Urteil abgeschlossen.

a) Urteilsarten

- Normalfall eines Urteils ist das „**Vollendurteil**“, das den Rechtsstreit insgesamt entscheidet. Ist nur Teil des Streitiges „entscheidungsreif“, so kommt ein Teilurteil (§ 301 ZPO) in Betracht.
- Beim **Zwischenurteil** (§ 303 ZPO) wird ein **Teil des Streitstoffs „vor die Klammer gezogen“**, z.B. die Frage der **Zulässigkeit** der Klage oder des Grundes des Anspruchs (§ 304 ZPO).

b) Urteilswirkungen

aa) Beendigung der Instanz

- Urteil führt zur **Beendigung** des Verfahrens vor dem Gericht, das das Urteil gefällt hat. **Folge**: Bindung des Gerichts an seine eigene Entscheidung (§ 318 ZPO).

bb) Rechtskraft

- Soweit das Urteil nicht angefochten wird oder nicht mehr angefochten werden kann, erwächst es in Rechtskraft.
- Zu unterscheiden sind **formelle** und **materielle** Rechtskraft.

aa) Formelle Rechtskraft (§ 705 ZPO)

- Formelle Rechtskraft ist die Unanfechtbarkeit des Urteils, vgl. § 705 ZPO.
- Folge der Rechtskraft ist zu Ende, etwa weil es kein Rechtsmittel mehr gibt.

(2) Materielle Rechtskraft (§§ 322 ff. ZPO)

- Materielle Rechtskraft: **Inhalt** der Entscheidung **in jedem weiteren Prozess** für Gerichte und Parteien maßgeblich und **bindend** ist.
- Folgen der Bindungswirkung:
 - neuer Prozess mit identischem Streitgegenstand ist unzulässig;
 - in einem späteren Prozess über einen anderen Streitgegenstand muss die rechtskräftig festgestellte Rechtslage beachtet werden.
- **Grenzen** der Bindungswirkung:
 - (1) materielle Rechtskraft tritt nur ein, soweit über den erhobenen Anspruch entschieden worden ist; der **Streitgegenstand** ist also auch maßgeblich für die Rechtskraft;
 - (2) die Bindungswirkung betrifft grundsätzlich nur die **Parteien** des Ausgangsrechtsstreits; eine Rechtskrafterstreckung auf Dritte kommt insbesondere bei Rechtsnachfolge (§ 325 ZPO) in Betracht.
- Die **Beseitigung eines rechtskräftigen Urteils** ist **nur in engen Grenzen** möglich, z.B. durch Abänderungsklage (§§ 323, 258 ZPO), Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 579 ZPO) oder mittels eines Schadensersatzanspruchs aus § 826 BGB.

IV. Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe

1. Allgemeines

- Kennzeichnend für Rechtsmittel sind **Devolutiv-** und **Suspensiveffekt**.
- Die Einlegung eines Rechtsmittels führt also dazu, dass ...
 - ... der Eintritt der formellen Rechtskraft **aufgeschoben** wird (§ 705 ZPO, Suspensiveffekt) und
 - ... die Entscheidungszuständigkeit auf ein übergeordnetes Gericht **übergeht** (Devolutiveffekt).
- Demgegenüber ist z.B. der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (§ 338 ZPO) ein bloßer **Rechtsbehelf**.

2. Berufung (§§ 511 ff. ZPO)

- **Statthaft** ist die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts.
- Erforderlich ist die Erreichung der **Berufungssumme** (600 Euro) oder die Zulassung der Berufung.
- **Form und Frist**: Einlegung beim Berufungsgericht (LG, OLG); Frist: 1 Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung (Notfrist, §§ 517, 224 I ZPO).
- Außerdem ist die Berufung form- und fristgerecht zu **begründen**.
- Seit der ZPO-Reform 2001 nur noch Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung; keine umfassende Neuverhandlung des Rechtsstreits. Eine Wiederholung der Beweisaufnahme findet nur statt, wenn das Berufungsgericht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen hat (**§ 529 I Nr. 1 ZPO**).

3. Revision (§§ 542 ff. ZPO)

- Statthaft gegen Berufungsurteile des LG und des OLG.
- Erforderlich ist die **Zulassung** der Revision; es besteht aber die Möglichkeit der (wertabhängigen) Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO).
- Einlegung beim BGH; Frist: 1 Monat (Notfrist, §§ 548, 224 I ZPO).
- Auch die Revision ist form- und fristgerecht zu begründen.
- Im Gegensatz zur Berufung wird die Entscheidung nur in **rechtlicher, nicht in tatsächlicher** Hinsicht überprüft.

4. Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO)

- Die sofortige Beschwerde findet insbesondere **gegen Beschlüsse** statt; sie ist **innerhalb von 2 Wochen** (Notfrist; §§ 569 I 1, 224 ZPO) ab Zustellung der Entscheidung beim entscheidenden Gericht oder beim Beschwerdegericht einzulegen.
- Die Beschwerde führt zur Überprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch das übergeordnete Gericht; das entscheidende Gericht kann nach § 572 I ZPO der Beschwerde **abhelfen**.
- Die **Rechtsbeschwerde** (§§ 574 ff. ZPO) ermöglicht eine Überprüfung von Beschlüssen in revisionsähnlicher Weise.

V. Besondere Verfahren

1. Mahnverfahren

- Vereinfachte Möglichkeit der Durchsetzung von Geldansprüchen.
- *Zuständig* ist unabhängig von der Höhe der Forderung das **Amtsgericht**, an dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 Abs. 1, 2 ZPO). Anders als bei Erhebung einer Klage (vgl. § 12 ZPO) kommt es also nicht auf den **Wohnsitz** des Schuldners, sondern auf den **des Gläubigers** an (§ 689 Abs. 2 i.V.m. § 13 ZPO).
- Praktisch ergeht der **Mahnbescheid** auf bloße Behauptung des Gläubigers hin, der die Forderung in einem Formular spezifiziert hat.
- Sofern der Schuldner gegen den Mahnbescheid nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einlegt, wird auf Antrag des Gläubigers ein **Vollstreckungsbescheid** (§ 699 Abs. 1 ZPO) erlassen. Dieser hat dieselben **Wirkungen wie ein Versäumnisurteil** gegen den Schuldner (§ 700 Abs. 1 ZPO). Nur wenn sich der Schuldner auch nicht gegen den Vollstreckungsbescheid wehrt, wird dieser unanfechtbar.

2. Einstweiliger Rechtsschutz (Überblick)

- Der einstweilige Rechtsschutz soll dem Gläubiger Sicherungsmöglichkeiten verschaffen, um der z.T. langen Verfahrensdauer im Hauptsacheverfahren zu begegnen.
- Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes im 8. Buch der ZPO (Zwangsvollstreckung); es geht aber um ein abgekürztes **Erkenntnisverfahren**. Im **gewerblichen Rechtsschutz herausragende Bedeutung** des einstweiligen Rechtsschutzes, der häufig sogar das Hauptsacheverfahren verdrängt.
- Durch den **Arrest** soll die spätere Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gesichert werden (§ 916 Abs. 1 ZPO). Demgegenüber geht es bei der **einstweiligen Verfügung um die Sicherung aller anderen Ansprüche** (z.B. auf Unterlassung einer Patentverletzung/Markenverletzung). Im übrigen entsprechen sich Arrest und einstweilige Verfügung weitgehend (vgl. § 936 ZPO).

- **Voraussetzungen** für den Erlass einer einstweiligen Verfügung sind:
 - **Verfügungsanspruch**: materiellrechtlicher Anspruch, der (nur) glaubhaft (vgl. § 294 ZPO) gemacht werden muss;
 - **Verfügungsgrund**: Eilbedürftigkeit, vgl. §§ 935, 940 ZPO.
- Über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann ohne mündliche Verhandlung (dann durch Beschluss) oder auf mündliche Verhandlung (dann durch Urteil) entschieden werden. Zuständig ist grundsätzlich das Gericht der Hauptsache, § 937 ZPO.
- Gegen die Entscheidung kann Widerspruch (bei Beschluss) bzw. Berufung (bei Urteil) eingelegt werden, vgl. §§ 922, 924 ZPO.
- Einzelheiten in der Präsenzveranstaltung „Vertiefung Verfahrensrecht“.